

Reglement

für die

Fairnesspreise

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck
Art. 2	Preise
Art. 3	Teilnahmeberechtigung
Art. 4	Beurteilungskriterien
Art. 5	Berücksichtigung
Art. 6	Rückzug von Mannschaften
Art. 7	Schlussberechnung
Art. 8	Preisübergabe
Art. 9	Entscheidungsbefugnis
Art. 10	Inkrafttreten

Art. 1 Zweck

Um das Interesse für sportliches Verhalten zu fördern, führt der Innerschweizerische Fussballverband (IFV) jede Saison einen Fairness-Wettbewerb für Teams durch.

Art. 2 Preise

- 1 Der Verbandsvorstand des IFV stellt die Preise für folgende Kategorien zur Verfügung:
 - 2. Liga
 - 3. Liga
 - 4. Liga
 - 5. Liga
 - Frauen 2./3. Liga
 - Junioren A
 - Junioren B
 - Junioren C
 - Senioren
 - Veteranen

- 2 Die Fairnesspreise können auch von Drittpersonen gestiftet werden. Die Ermittlung der Gewinner bleibt in ausschliesslicher Kompetenz des IFV.

Art. 3 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften der 2. – 5. Liga, der Frauen, der Senioren, Veteranen, sowie der regionalen Juniorenkategorien A bis C, die sich während der ganzen Saison an der Meisterschaft des IFV beteiligen und einem Verein angehören, der Aktivmitglied beim IFV ist. Bei Gruppierungen wird der administrativ verantwortliche Verein ausgezeichnet.

Art. 4 Beurteilungskriterien

- 1 Die Bewertung erfolgt nach folgender Skala:

a) Strafen Spieler

- | | | |
|---|---|-------------|
| - Verwarnung eines Spielers | 1 | Strafpunkt |
| - Zeitstrafe | 1 | Strafpunkt |
| - Suspension als Spieler, pro Verbandsspiel | 2 | Strafpunkte |
| - Ausschluss nach Ampelkarte | 3 | Strafpunkte |
| - Drohung gegen SR oder Gegner, zusätzlich | 3 | Strafpunkte |

3

- Tätlichkeit gegenüber SR (vor oder nach dem Spiel) 40 Strafpunkte

b) Strafen gegen Mannschaft

- Weigerung Shake Hands 3 Strafpunkte
- Verwarnung einer Mannschaft (Mannschaftsbusse) 6 Strafpunkte
- Forfait durch Spielerkontrolle SFV 3 Strafpunkte
- Forfait durch Behörden des IFV und der Kontroll- und Strafkommision des SFV (sofern nicht Vereinsverschuden) 6 Strafpunkte
- Verlassen des Spielfeldes durch eine Mannschaft, Weigerung Spielfortsetzung 20 Strafpunkte
- Spielabbruch wegen Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter 30 Strafpunkte

c) Strafen gegen Mannschafts-Funktionäre (Trainer u Betreuer)

- Missachten des Alkohol- und Rauchverbotes (Spielfeld) 3 Strafpunkte
- im Wiederholungsfall 5 Strafpunkte
- Grobe Beleidigung gegenüber SR oder Gegner, Wegweisung 5 Strafpunkte
- im Wiederholungsfall 10 Strafpunkte
- Drohung gegenüber SR oder Gegner, Wegweisung 6 Strafpunkte

2 Die Strafpunkte werden nicht kumuliert.

Art. 5 Berücksichtigung

Für die Errechnung der Strafpunkte werden sämtliche Verbandsspiele berücksichtigt (ab 2. Liga, Frauen 2. Liga, Junioren regional, Senioren und Veteranen). Ausgenommen sind die Aufstiegsspiele der Aktiven 3./2. Liga und allfällige Entscheidungsspiele.

Art. 6 Rückzug von Mannschaften

Bereits erteilte Strafpunkte für zurückgezogene oder ausgeschlossene Mannschaften werden gelöscht, die Mannschaft gilt für den Wettbewerb als ausgeschlossen.

Art. 7 Schlussberechnung

1 Ende jeder Saison werden die Strafpunkte für jede Mannschaft addiert und durch die Anzahl der Spiele der betreffenden Mannschaft dividiert.

2 Sind mehrere Mannschaften punktgleich, **werden sie Exaequo gewertet.**

**Art. 8
Preisübergabe**

Die Preisübergabe erfolgt anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung des IFV.

**Art. 9
Entscheidungsbefugnis**

1 Über die Anzahl sowie den Umfang der Preise entscheidet die GL, in allen andern Fällen, welche in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet die WK des IFV endgültig.

2 Ein Rekursrecht besteht nicht.

**Art. 10
Inkrafttreten**

1 Dieses Reglement wurde vom Vorstand IFV an seiner Sitzung vom 29. Juni 2006 genehmigt und tritt auf die Saison 2006/07 in Kraft.

2 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 04. Juli 1995.

Luzern, 29. Juni 2006

INNERSCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND
Der Präsident Der Vizepräsident

P. Hofstetter

P. Vogel

Änderungen:

Art. 3 geändert mit Inkrafttreten 1. Juli 2008, Beschluss Vorstand vom 29. Mai 2008

Art. 2 und 5 geändert mit Inkrafttreten 1. Juli 2011, Beschluss Vorstand vom 25. Aug. 2011